

Haushaltssatzung

des Kreises Euskirchen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Kreistag des Kreises Euskirchen mit Beschluss vom 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

	2007	2008
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	221.660.200 €	220.611.900 €
in der Ausgabe auf	221.660.200 €	220.611.900 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	17.847.000 €	23.513.000 €
in der Ausgabe auf	17.847.000 €	23.513.000 €.

§ 2 Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt

2007 auf	8.095.000 €
2008 auf	2.843.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils für 2007 und 2008 festgesetzt auf

5.000.000 €.

§ 5 Kreisumlage

(1) Allgemeine Kreisumlage (§ 56 Abs.1 KrO NRW)

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.
Der Umlagesatz der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt

und für 2007 auf 51,08 %
für 2008 auf 51,08 %.

(2) Differenzierte Kreisumlage (§ 56 Abs. 4 KrO NRW) –Defizitausgleich Kreisvolkshochschule (Kreis-VHS)–

(2a) Defizitausgleich 2007 und 2008

Zur Defizitabdeckung des Budgets der Kreis-VHS (Budget 600 430 000) wird von den nachfolgend genannten kreisangehörigen Kommunen eine Mehrbelastung

erhoben.
und für 2007 von 117.200 €
für 2008 von 87.100 €

Die Mehrbelastung verteilt sich auf die folgenden Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen 2007	in % der Umlagegrundlagen 2008
Blankenheim	0,11924874	0,08862257
Dahlem	0,13016557	0,09673568
Hellenthal	0,09649252	0,07171074
Kall	0,11935837	0,08870405
Mechernich	0,11660163	0,08665531
Nettersheim	0,12539373	0,09318936
Schleiden	0,11584928	0,08609618
Weilerswist	0,11312991	0,08407522
Zülpich	0,11392618	0,08466698

(2b) Festsetzung Nachforderung VHS-Umlage 2005

Das endgültige Defizit der Kreis-VHS in 2005 stellt sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2005 wie folgt dar:

- Defizit nach Jahresrechnung 121.933,11 €
- vereinnahmt wurden von den Kommunen 2005 78.601,00 €
Demzufolge wird noch nacherhoben 43.332,11 €
Die Nachforderung verteilt sich auf die einzelnen Kommunen wie folgt:

Stadt/ Gemeinde	Einwohner nach LDS (zum 31.12.2003)	Zu erhebende Umlage €	bisher gezahlt €	Nachzahlung 2005 €
Blankenheim	8.781	8.991,54	5.796,00	3.195,54
Dahlem	4.261	4.363,17	2.813,00	1.550,17
Hellenthal	8.638	8.845,11	5.702,00	3.143,11
Kall	11.913	12.198,64	7.863,00	4.335,64
Mechernich	27.182	27.833,74	17.942,00	9.891,74
Nettersheim	7.903	8.092,49	5.217,00	2.875,49
Schleiden	14.055	14.391,99	9.277,00	5.114,99
Weilerswist	16.349	16.741,00	10.792,00	5.949,00
Zülpich	19.996	20.475,44	13.199,00	7.276,44
Summe	119.078	121.933,11	78.601,00	43.332,11

(3) Differenzierte Kreisumlage (§ 56 Abs. 4 KrO NRW) –Defizitausgleich
BgA-Verkehrsunternehmen (Produkt 547 02)–

Zur Deckung der Verluste des BgA wird gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW
eine Mehrbelastung

und

	für 2007 von	2.263.700 €
	für 2008 von	2.533.200 €

von den Städten und Gemeinden erhoben.

Diese Mehrbelastung verteilt sich auf die einzelnen Städte und
Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde	2007 in % der Umlagegrundlagen	2008 in % der Umlagegrundlagen
Bad Münstereifel	2,92832137	2,57871825
Blankenheim	2,19968789	2,42642887
Dahlem	1,19523169	1,56583025
Euskirchen	0,41776224	0,73110738
Hellenthal	1,39808458	1,50829810
Kall	2,20131073	2,29413642
Mechernich	0,92983839	1,09879294
Nettersheim	2,56378492	2,45176678
Schleiden	1,29793973	1,59010574
Weilerswist	2,16157498	2,25877798
Zülpich	1,23050285	1,40813302

- (4) Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in gleichen Monatsraten
jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der
Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 %
p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind
1. Verschlechterungen des Budgetansatzes im Verwaltungshaushalt um mehr als 250.000 €
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bei einer Produktzeile je Produkt im Vermögenshaushalt, wenn sie
 - a) bei freiwilligen Ausgaben den Betrag von 5.000 €
 - b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben den Betrag von 125.000 € übersteigen.
- Die Regelung der lit. b) findet keine Anwendung auf Ausgaben auf Grund von maßnahmenbezogenen Einzelverträgen, die dem Ursprung nach freiwilliger Natur sind.
- (2) Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Ausgaben, die nicht zu Leistungen an Dritte führen oder zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich sind.
- (3) Im übrigen werden Ansatzüberschreitungen dem Kreistag zur Kenntnis gebracht,
1. bei Verschlechterungen eines Budgetansatzes im Verwaltungshaushalt über 25.000 €
 2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einer Produktzeile je Produkt im Vermögenshaushalt, wenn sie
 - a) bei freiwilligen Ausgaben den Betrag von 1.000 €
 - b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben den Betrag von 5.000 € übersteigen.
- (4) Die Haushaltsvermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.
- (5) Soweit im Stellenplan kw-Vermerke (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (6) Die im Stellenplan angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass bei den von einem ku-Vermerk betroffenen Stellen jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln sind.
- (7) Beamte können mit Rückwirkung zum 1. des Beförderungsmonats in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.